

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Donnerstag, 21.04.2011



Nummer 04



Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der Stadtvertreterversammlung am 23.03.2011
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung 2010 der Stadt Neubukow
- Bekanntmachung des 1. Nachtragshaushaltes 2011 mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Bekanntmachung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubukow
- Bekanntmachung – Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung über den Entwurf der Landesverordnung Europäische Vogelschutzgebiete in M-V mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Information des Bauhofes - Änderung Öffnungszeiten ab 01.04.2011
- Müll-weg-Tag - Dank an alle Beteiligten!

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de

Beschlussprotokoll der 1. Sitzung der Stadtvertretung Neubukow am 23. März 2011

A Öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 1 – 1./2011

Die Stadtvertreter der Stadt Neubukow beschließen einstimmig (9 Ja-Stimmen) den Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Panzow.

1. Die Stadtvertretung der Stadt Neubukow fasst den Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen.
Es ergeben sich:
 - zu berücksichtigende Stellungnahmen,
 - teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen,
 - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.Allgemeine Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die eingegangenen Stellungnahmen sind in einer gesonderten Zusammenstellung erfasst, die Anlage zu diesem Beschluss ist. Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach in berücksichtigte, nicht berücksichtigte Stellungnahmen sowie Hinweisen, die zur Kenntnis genommen werden, geordnet. Sofern Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben haben, wird davon ausgegangen, dass sie keine Anregungen zur Satzung vorzubringen hatten.
2. Das Bauamt der Stadt Neubukow wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, die nicht berücksichtigt werden, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
3. Die Abwägung der zur Satzung vorgebrachten Stellungnahmen wird wie in der Anlage dargestellt beschlossen (Abwägungsbeschluss).
4. Die Stadt Neubukow fasst den Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Panzow.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Die Satzung kann nach Satzungsbeschluss ohne eine Rechtskontrolle durch die Genehmigungs- oder Anzeigebehörde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden. Grundlage für den Satzungsbeschluss ist das BauGB in seiner letzten Fassung. Die ortsübliche Bekanntmachung sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme der Satzung richten sich hinsichtlich der Art und Form nach der auf

Grund der Kommunalverfassung erlassenen Hauptsatzung der Stadt Neubukow.
Nach Abschluss des Satzungsverfahrens werden dem Landkreis Bad Doberan die
ausgefertigte Satzung und der Bekanntmachungsnachweis überreicht.

Beschluss-Nr. 2 – 1./2011

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen) die Erteilung des
gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche
Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung einer Windkraftanlage vom
TYP ENERCON E126 E 2 und zur Entwicklung und Erprobung einer Steuerung
zur leistungs- und temperaturgeregelten Windstromspeisung am Umspannwerk
Neubukow.

Beschluss-Nr. 3 – 1./2011

Die Stadtvertreter fassen einstimmig (10 Ja-Stimmen) den Beschluss über die
Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der
Stadt Neubukow für das Gewerbegebiet „Am Stellwerk“.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Planbereichsgrenzen stimmen mit den ursprünglichen Plangrenzen des
Bebauungsplanes Nr. 2 überein.

Die Planungsziele bestehen in der Anpassung der Grundflächenzahl (GRZ), der
Geschossflächenzahl (GFZ) und der Baumassenzahl an heute vorhandenen
Ansiedlungen im Plangebiet.

Der Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird für das Verfahren der
Betroffenenbeteiligung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB
bestimmt. Als Betroffene sind Grundstückseigentümer im gekennzeichneten Plan-
gebiet, der Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung
und das Planungsamt des Landkreises Bad Doberan zu beteiligen.

Nach Eingang der Stellungnahmen zum Betroffenenbeteiligungsverfahren wird der
Plan für den Satzungsbeschluss vorbereitet.

Der Entwurf der Planung ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

Beschluss-Nr. 4 – 1./2011

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen) die Maßnahme Sanierung
der Dorfstraße in Malpendorf.

Beschluss-Nr. 5 – 1./2011

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen) den Abschluss eines
öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach
§ 167 KV-MV mit dem Amt Neubukow-Salzhaff für die Bildung eines gemeinsamen
Bauamtes.

Beschluss-Nr. 6 – 1./2011

Die Stadtvertretung wählt einstimmig (10 Ja-Stimmen) Herrn Frank Marienberg
zum Wahlleiter und Frau Gabriele Nickel zur stellvertretenden Wahlleiterin für die
verbundenen Wahlen am 04.09.2011 der Stadt Neubukow.

Beschluss-Nr. 7 – 1./2011

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen) den Beitritt zum Zweckverband „Elektronische Verwaltung“ Mecklenburg-Vorpommern zum 01.04.2011.

Beschluss-Nr. 8 – 1./2011

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen) die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubukow.

Beschluss-Nr. 9 – 1./2011

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen) die Jahreshaushalts- und Jahreskassenrechnung 2010 der Stadt Neubukow und die Entlastung des Bürgermeisters für dieses Haushaltsjahr.

Beschluss-Nr. 10 – 1./2011

Die Stadtvertretung beschließt mit 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 der Stadt Neubukow.

B Nichtöffentliche Sitzung


Thomas Prüter
stellv. Bürgervorsteher


Silke Sommerfeld
Protokollführerin

Öffentliche Auslegung

Die **Jahresrechnung 2010** der Stadt Neubukow
für das Haushaltsjahr 2010

liegt zu jedermanns Einsicht

in der Zeit vom 26.04. bis 29.04.2011

in der Stadtverwaltung Neubukow zu den bekannten Öffnungszeiten aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 der Stadt Neubukow

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23.03.2011 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen :

Mit dem Nachtragshaushalt werden

§ 1

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr auf Euro
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	93.100,00	362.900,00	4.501.800,00	4.232.000,00
die Ausgaben	25.400,00	295.200,00	4.501.800,00	4.232.000,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	407.700,00	41.700,00	689.000,00	1.055.000,00
die Ausgaben	557.500,00	191.500,00	689.000,00	1.055.000,00

Es werden neu festgesetzt :

§2

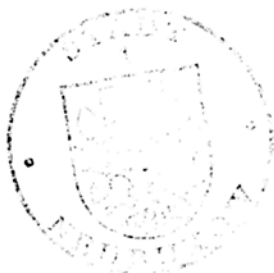
1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0	Euro		auf	0	Euro
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0	Euro		auf	0	Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	Euro	(unverändert)	auf	0	Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	Euro		auf	0	Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Neubukow, den 24.03.2011

Dethloff
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung

Der **1. Nachtragshaushalt 2011** der Stadt Neubukow
für das Haushaltsjahr 2011

liegt zu jedermanns Einsicht

in der Zeit vom 26.04. bis 29.04.2011

in der Stadtverwaltung Neubukow zu den bekannten Öffnungszeiten aus.

Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubukow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23.03.2011 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Neubukow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Böschungen und Gräben sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
- c) Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten,
- d) die halbe Breite von Stichstraßen und verkehrsberuhigten Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis stehen.

(2) Die Reinigung nach § 3 Abs. 1c entfällt an der Bundesstraße 105 für die Eigentümer.

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Neubukow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege.
Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
 2. Fahrbahnrippen, Bordsteinkanten und Bordsteine
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 entfällt an der Bundesstraße B 105 für die Eigentümer.
- (3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln zu streuen.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 8.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 8.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nur in Notfällen eingesetzt werden. Asche darf nicht verwendet werden. Es dürfen nur haushaltsübliche bzw. handelsübliche Streumittel eingesetzt werden.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienenden

de Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
Im Übrigen ist der winterdienstpflichtige Anlieger auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumungsfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird.

(4) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industriebahnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. v. m. § 50 Str.WG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Satzungszusätze oder Änderungen

Die Straßenreinigungsgebühren können nach einer gesonderten Satzung erhoben werden. Übernimmt die Stadt Neubukow die Reinigung für den pflichtigen Grundstückseigentümer im Rahmen der Ersatzvornahme oder mit Auftrag, so werden die Gebühren nach Aufwand bzw. der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubukow vom 28.05.1997 und die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubukow vom 10.06.1998 außer Kraft.

Neubukow, 24.03.2011


Roland Dethloff
Bürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubukow vom 23.03.2011

Straßenverzeichnis

A Wöchentliche Reinigung aller Straßenteile und Fahrbahnrippen

An der Windmühle
Am Markt
Am Brink
Am Hellbach
Am Mühlenbach
Am Stellwerk
Amtsgarten
Amtsstraße
Bahnhofplatz
Birkenweg
Brandstraße
Burchardstraße
Burgstraße
Buschmühler Chaussee
Fritz-Reuter-Ring
Gartenweg
Grabenstraße
Gewerbestraße
Hinterstraße
Keneser Straße
Keneser Tor
Kirchenstraße
Kiefernweg
Kröpeliner Tor (Umfahrt Burchardasy!)
John-Brinckman-Straße
Lindenweg
Marktstraße
Malpendorfer Weg
Mühlenstraße
Mühlentor
Neue Straße
Panzower Weg
Panzower Landweg
Reriker Straße
Senator-Schröder-Straße
Schliemannstraße
Stiller Winkel
Tannenweg
Verbindungsweg Schliemannstraße/Mühlenstraße
Wasserstraße

Waldweg
Wiesengrund
Wilhelm-Busch-Straße
Wollenweberstraße

Ortsteil Panzow: Am Waldrand
Birkengrund
Buchenweg

Ortsteil Buschmühlen: Hauptstraße
Grüner Weg
Mittelweg

Ortsteil Malpendorf: Dorfstraße

Ortsteil Spriehusen: Neubukower Straße

Ortsteil Steinbrink: Haffblick

**B Wöchentliche Reinigung aller Straßenteile außer Bordsteinkanten und
Fahrbahnrippen:**

1. Kröpeliner Straße
2. Kröpeliner Tor
3. Wismarsche Straße

Nachfolgende Straßenteile werden zusätzlich von der Stadt oder beauftragten Dritten
gereinigt:

1. Markplatz
2. Parkplatz Panzower Weg
3. Parkplatz Amtsgarten
4. Bereich von Haltestellen für Bürger
5. Straßenabschnitt B 105 rechtsseitig aus Richtung Wismar ab Esso von der
Grundstücksgrenze Parkanfang bis zur Einfahrt in den Panzower Landweg
6. Straßenabschnitt B 105 rechtsseitig aus Richtung Wismar von der
Grundstücksgrenze Wismarsche Str. 15 bis Grundstück 13
7. Straßenabschnitt B 105 linksseitig aus Richtung Wismar von der
Grundstücksgrenze 36 bis Grundstück 34
8. Straßenabschnitt B 105 linksseitig aus Richtung Stadtzentrum von der
Grundstücksgrenze Kröpeliner Tor Nr. 28 bis OD
9. Straßenabschnitt B 105 rechtsseitig aus Richtung Stadtzentrum von der
Grundstücksgrenze Kröpeliner Tor Nr. 27 bis Einfahrt Gewerbegebiet
10. Lehnenhofer Straße, Nedderhufer Schlag

Waldweg
Wiesengrund
Wilhelm-Busch-Straße
Wollenweberstraße

Ortsteil Panzow: Am Waldrand
Birkengrund
Buchenweg

Ortsteil Buschmühlen: Hauptstraße
Grüner Weg
Mittelweg

Ortsteil Malpendorf: Dorfstraße

Ortsteil Spriehusen: Neubukower Straße

Ortsteil Steinbrink: Haffblick

B Wöchentliche Reinigung aller Straßenteile außer Bordsteinkanten und Fahrbahnrippen:

1. Kröpeliner Straße
2. Kröpeliner Tor
3. Wismarsche Straße

Nachfolgende Straßenteile werden zusätzlich von der Stadt oder beauftragten Dritten gereinigt:

1. Markplatz
2. Parkplatz Panzower Weg
3. Parkplatz Amtsgarten
4. Bereich von Haltestellen für Bürger
5. Straßenabschnitt B 105 rechtsseitig aus Richtung Wismar ab Esso von der Grundstücksgrenze Parkanfang bis zur Einfahrt in den Panzower Landweg
6. Straßenabschnitt B 105 rechtsseitig aus Richtung Wismar von der Grundstücksgrenze Wismarsche Str. 15 bis Grundstück 13
7. Straßenabschnitt B 105 linksseitig aus Richtung Wismar von der Grundstücksgrenze 36 bis Grundstück 34
8. Straßenabschnitt B 105 linksseitig aus Richtung Stadtzentrum von der Grundstücksgrenze Kröpeliner Tor Nr. 28 bis OD
9. Straßenabschnitt B 105 rechtsseitig aus Richtung Stadtzentrum von der Grundstücksgrenze Kröpeliner Tor Nr. 27 bis Einfahrt Gewerbegebiet
10. Lehnenhofer Straße, Nedderhufer Schlag

Waldweg
Wiesengrund
Wilhelm-Busch-Straße
Wollenweberstraße

Ortsteil Panzow: Am Waldrand
Birkengrund
Buchenweg

Ortsteil Buschmühlen: Hauptstraße
Grüner Weg
Mittelweg

Ortsteil Malpendorf: Dorfstraße

Ortsteil Spriehusen: Neubukower Straße

Ortsteil Steinbrink: Haffblick

B Wöchentliche Reinigung aller Straßenteile außer Bordsteinkanten und Fahrbahnrippen:

1. Kröpeliner Straße
2. Kröpeliner Tor
3. Wismarsche Straße

Nachfolgende Straßenteile werden zusätzlich von der Stadt oder beauftragten Dritten gereinigt:

1. Markplatz
2. Parkplatz Panzower Weg
3. Parkplatz Amtsgarten
4. Bereich von Haltestellen für Bürger
5. Straßenabschnitt B 105 rechtsseitig aus Richtung Wismar ab Esso von der Grundstücksgrenze Parkanfang bis zur Einfahrt in den Panzower Landweg
6. Straßenabschnitt B 105 rechtsseitig aus Richtung Wismar von der Grundstücksgrenze Wismarsche Str. 15 bis Grundstück 13
7. Straßenabschnitt B 105 linksseitig aus Richtung Wismar von der Grundstücksgrenze 36 bis Grundstück 34
8. Straßenabschnitt B 105 linksseitig aus Richtung Stadtzentrum von der Grundstücksgrenze Kröpeliner Tor Nr. 28 bis OD
9. Straßenabschnitt B 105 rechtsseitig aus Richtung Stadtzentrum von der Grundstücksgrenze Kröpeliner Tor Nr. 27 bis Einfahrt Gewerbegebiet
10. Lehnenhofer Straße, Nedderhufer Schlag

Information des Bauhofes

Änderung der Öffnungszeiten

Seit dem 01.04.2011 gelten folgende Öffnungszeiten bei der Grünschnittannahme (Gelände Schützenplatz)

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freundliche Grüße

gez. Ralf Winter
Leiter Bauhof

Bekanntmachung der Stadt Neubukow

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung über den Entwurf der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete im Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V)

Gemäß § 15 Abs. 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) ist der Entwurf der Landesverordnung mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats in den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern, die im Geltungsbereich der vorgesehenen Vogelschutzgebietslandesverordnung liegen, öffentlich anzulegen. Der Ort und die Dauer dieser Auslegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

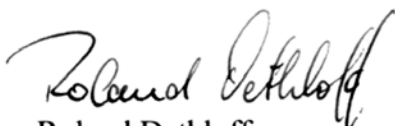
Der Entwurfs der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M –V) liegt in der Zeit

vom 2. Mai 2011 bis 2. Juni 2011

in der Stadt Neubukow, Bauamt, Amtsgarten 1, 18233 Neubukow während der Dienst- und Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit kann jede Person schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neubukow Bedenken und Anregungen vorbringen. Schriftliche Bedenken oder Anregungen können auch direkt an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin gerichtet werden.

Neubukow, den 21. 04. 2011


Roland Dethloff
Bürgermeister



Gemeinsam etwas bewegen...

Ich möchte mich auf diesem Wege ganz herzlich bei allen großen und kleinen fleißigen Helfern bedanken, die beim **4. „Müll-weg-Tag“ am 16.04.2011** so tatkräftig geholfen haben. Ein großes Dankeschön geht auch an unsere Schulen, die bereits am 14. und 15.04. fleißig waren sowie an die evang.-luth. Kirchgemeinde und die übrigen Gartenvereine, die ebenfalls am 16.04.2011 auf ihrem Gelände im Einsatz waren.

Mehr als **125 Engagierte**, darunter viele Kinder, sind meinem Aufruf auch in diesem Jahr gefolgt – dies hat mich sehr gefreut, war hier doch wieder eine Steigerung der Teilnehmerzahlen zu verzeichnen. Bei herrlichem Wetter, voller Tatendrang und guter Laune ging es los...

Viele Vereine – Freiwillige Feuerwehr, der Anglerverein, die TSG, die Rassekaninchenzüchter, der Taubenverein, die Rassegeflügelzüchter, der NCC, der Schliemann-Klub, der BRH, der Seniorenbeirat, Gartenfreunde der Gartenanlage „Turmhügel“ Buschmühlen, Mitglieder der Ortsvereine CDU, SPD und LINKE sowie Herr Weiß von der FDP mit seiner kleinen Tochter, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und zahlreiche Familien mit ihren Kindern waren fleißig am Werk.

Neben dem erwarteten Schwerpunkt Wanderweg Hellbachtal waren die fleißigen Helfer unter anderem am und um den Wallberg, am Radweg Buschmühlen, ländlicher Weg Spriehusen in Richtung Neubukow, im Gewerbegebiet Berghausen, im Gewerbegebiet „Am Stellwerk“, an den Sportanlagen mit dem Waldstück Wismarsche Straße, im Malpendorfer und Panzower Wald und im Panzower Weg/Bereich Norma Böschung zum Hellbach etc. unterwegs.

Mit Erschrecken musste auch in diesem Jahr festgestellt werden, dass von unverfrorenen und verantwortungslosen Bürgern Müll und Unrat einfach in die Landschaft gekippt wird.

Fakten:

- ⇒ 2 Container á 10 m³ Müll
- ⇒ 1 Container á 10 m³ mit alten Reifen
- ⇒ 250 blaue Säcke
- ⇒ Dachpappe und Asbest müssen zusätzlich entsorgt werden.

Nach getaner Arbeit wurden im Feuerwehrgerätehaus leckere Würste gegrillt und bei einem Erfrischungsgetränk konnten sich alle ein wenig erholen. Herzlichen Dank an die Feuerwehr, die die Beköstigung der Helfer übernommen hat.

Eine saubere Heimatstadt ist lebens- und liebenswert!

Ich rufe alle Bürgerinnen und Bürger auf, den Mut aufzubringen,
Umweltsünder aufzuspüren und auch beim Namen zu nennen!
Dann ist unser Einsatz nicht umsonst!

Nochmals ein herzliches DANKE SCHÖN an ALLE!

*Ihr Roland Dethloff
Bürgermeister*